

Die Ablauf-Zeit-Planung als Bestandteil der Leitung der Durchführung von Investitionen hat die Aufgabe, alle Zusammenhänge zu präzisieren und den exakten Zeitbedarf für die Summe der Prozesse zu ermitteln.

Grundlagen für die Erarbeitung der Ablaufunterlagen sind die bei der Vorbereitung getroffenen Festlegungen sowie die Dokumentationen des Projektes.

Den Ablaufunterlagen sind technisch begründete Arbeitsnormen und Maschineneinsatznormen zugrunde zu legen, die der vorhandenen materiell-technischen Basis entsprechen. Der Arbeitskräfte- und Geräteeinsatzplan ist entsprechend dem auf der Baustelle vorhandenen Arbeitszyklus zu gliedern. Die entscheidenden Kapazitäten sind mehrschichtig einzusetzen.

4.1. Die Ablaufunterlagen für die Durchführung von Investitionen sollen im wesentlichen enthalten:

- Kooperationsbeziehungen innerhalb eines Objektes bzw. einer funktionsfähigen Anlage
- Ablauf der Bau- und Montagearbeiten, gegliedert nach Objekten bzw. funktionsfähigen Anlagen und nach Arbeitskomplexen bzw. Spezialtaktstraßen sowie wichtigen Teiltaktstraßen
- Liefertermine und gegebenenfalls Fertigungstermine der wichtigsten Bau- und Ausrüstungselemente
- Termine für Funktionsproben, Probebetrieb und Leistungsnachweis
- zeitlich gegliederter Arbeitskräftebedarf
- zeitlich gegliederter Investitionsfinanzierungsbedarf, getrennt nach Bau und Ausrüstung sowie Objekten bzw. funktionsfähigen Anlagen
- zeitlich gegliederter Transportraumbedarf.

Um den zeitlichen und räumlichen Verlauf von Taktstraßen zu gewährleisten und Überschneidungen von spezialisierten Produktionseinheiten zu vermeiden, sind Verträglichkeitsuntersuchungen vorzunehmen.

4.2. Die Ausarbeitung der bau- und montage-technologischen Teile der Projekte einschließlich der Ablaufunterlagen gehört zum Leistungsumfang der General- bzw. Hauptauftragnehmer sowie der anderen Liefer- und Leistungsbetriebe. Bei Fehlen geeigneter Kapazitäten können sie entsprechende Projektierungseinrichtungen und andere Institutionen mit der Ausarbeitung des bau- und montage-technologischen Teiles der Projekte beauftragen. Die Haupt- und Nachauftragnehmer für Projektierungs-, Bau- und Montageleistungen sowie die Lieferbetriebe sind zur Mitarbeit verpflichtet. Diese Mitarbeit ist durch vertragliche Vereinbarungen zu regeln: Für die Richtigkeit der Unterlagen ist der Zulieferer verantwortlich. Dies entbindet den General- bzw. Hauptauftragnehmer nicht von seiner Gesamtverantwortung gegenüber seinem Auftraggeber.

5. Netzplankontrolle und Aktualisierung

Zur Ermittlung und Auswertung der zu den Netzplanterminen entstandenen Abweichungen ist eine ständige Netzplankontrolle durchzuführen, in deren

Ergebnis Unterlagen für die Aktualisierungsberechnung auszuarbeiten sind.

Die Bildung einer Netzplankontrollgruppe unter Leitung des Generalauftragnehmers oder eines anderen Hauptverantwortlichen kann vereinbart werden. Festlegungen der Kontrollgruppe haben, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, keine vertragsrechtliche Wirkung.

Werden bei der Kontrolle der Netzpläne Abweichungen von den berechneten und vereinbarten Terminen festgestellt, so sind die Ursachen zu ermitteln und die Auswirkungen zu analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Verhinderung einer Wiederholung solcher Störungen festzulegen.

Mit der Netzplan-Aktualisierung soll durch eine nochmalige Berechnung auf der Grundlage des Ist-Zustandes des jeweiligen Kontrollzeitpunktes bzw. des Stichtages der Neurechnung die Einhaltung des ursprünglich festgelegten Netzplan-Endtermins erreicht bzw. ein frühest möglicher neuer Endtermin ermittelt werden.

Im Ergebnis dieser Aktualisierung sind die auf der Grundlage des bisher geltenden Netzplanes abgeschlossenen Investitionsleistungsverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Partner können vereinbaren, daß die mit der Aktualisierung des Netzplanes ermittelten Veränderungen unmittelbar Vertragsinhalt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1968

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967 vom 5. Juli 1968

Es wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 12. April 1967 zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967 (GBl. III S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1968

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

I. V.: B ö h m e
Staatssekretär